

Herausgeber: Prof. Dr. Tobias Reinbacher, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozeßrecht und Medienstrafrecht,
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Redaktion: Prof. Dr. Tobias Reinbacher und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lehrstuhls
www.famos.jura.uni-wuerzburg.de

1. Sachverhalt¹

A und B haben verabredet, über das Internet zum Schein Fahrzeuge zum Verkauf anzubieten und telefonisch mit den Interessenten zu vereinbaren, sich zur vermeintlichen Geschäftsabwicklung an abseits liegenden Orten zu treffen. Dort wollen sie den potenziellen Käufern, unter Anwendung von Pfefferspray, das für den Kauf bestimmte Bargeld abnehmen.

Sodann verabreden die beiden sich mit einem Kaufinteressenten bzgl. eines tatsächlich nicht vorhandenen Pkw mit Motorschaden und fahren zur vereinbarten Adresse. Sie beabsichtigen, dem Interessenten unmittelbar nach seiner Ankunft mittels Gewalt das für die potenzielle Zahlung mitgeführte Bargeld zu stehlen. A will das Opfer dazu an der Straße in Empfang nehmen, während der sich zunächst verbergende B als Verstärkung hinzukommen soll, sobald der Interessent mit A zusammentrifft.

A und B telefonieren miteinander, als – entgegen ihrer Erwartung – zwei Personen in einem Pkw zu dem Treffen erscheinen. Zudem führen diese auch keinen für den Transport des inserierten Gebrauchtwagens notwendigen Anhänger mit sich. Aufgrund des Erscheinungsbilds und der unerwarteten Begleitung des Interessenten beschließen A und B während ihres noch andauernden Telefonats, dass ihr Plan nicht in die Tat umgesetzt werden kann. Auch ist ihnen nicht klar, ob die

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

November 2025

Wann geht's eigentlich los?

Unmittelbares Ansetzen / Vorbereitungshandlung

§§ 22, 23 Abs. 1 StGB

famos-Leitsatz:

Distanz und Schutz durch einen Pkw stellen ein Hindernis für die Gewaltanwendung des Täters und somit einen wesentlichen Zwischenschritt dar, welcher dem unmittelbaren Ansetzen entgegenstehen kann, wenn ein Überfall außerhalb des Pkws stattfindet; die Insassen befinden sich noch außerhalb der Gefahrenzone.

BGH, Beschluss vom 4. März 2025 – 3 StR 551/24; veröffentlicht in NStZ 2025, 605.

Personen bereits den nötigen Kaufpreis mit sich führen oder den angeblichen Pkw lediglich besichtigen wollen. Als die Personen A ansprechen, überzeugt er die beiden weiterzufahren, woraufhin auch er und B den Ort des Geschehens mit ihrem Pkw verlassen.

Das LG verurteilt A und B wegen versuchten besonders schweren Raubs nach §§ 250 Abs. 2 Nr. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB² in Tateinheit nach § 52 mit versuchter gefährlicher Körperverletzung nach §§ 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1. A und B legen daraufhin Revision zum BGH ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Die zentrale Problematik des Falls liegt darin, dass A und B in rechtlicher Hinsicht einen Raub geplant haben, wobei fraglich ist, ob sie

² Alle nachfolgenden Normen sind, soweit nicht anders gekennzeichnet, solche des StGB.

zu diesem bereits nach § 22 unmittelbar ange-setzt haben und damit in das Versuchsstadium eingetreten sind. Alternativ würde lediglich eine Vorbereitungshandlung vorliegen, welche als Verbrechensverabredung nach § 30 Abs. 2 strafbar ist.

Eine **reine Vorbereitungshandlung** ist grundsätzlich straflos; sie liegt zeitlich vor dem Versuchsbeginn und bezeichnet die Ent-schlussfassung sowie die Zeit zwischen Ent-schlussfassung und Realisierung des Tat-plans.³ Darunter fallen u.a. das Besorgen der für die Tat notwendigen Utensilien, das Aus-finigmachen und Schaffen von Möglichkei-ten zur Tatbegehung sowie das Aufsuchen des Tatorts und das dortige Verweilen.⁴ Diese Vor-bereitungshandlungen erfüllen teilweise ei-gene Straftatbestände,⁵ wie bspw. das uner-laubte Erwerben einer Waffe gemäß § 52 WaffG. Ebenfalls eine strafbare Vorbereitung ist die hier vorliegende Verabredung zum Ver-brechen nach § 30 Abs. 2. Alt. 3. Auch kann sich der Tatbestand einer Tat spezifisch auf die jeweilige Vorbereitungshandlung erstrecken, so etwa bei einem Landesverrat nach § 98.⁶ Strafbare Vorbereitungshandlungen führen jedoch nicht automatisch zu einer Ver-suchsstrafbarkeit der geplanten Tat.⁷ Im vor-liegenden Fall handelt es sich beim Inserieren des Pkw und dem Verabreden mit dem Inter-essenten um Vorbereitungshandlungen. Diese stellen aber noch nicht den Versuch der §§ 224, 250 dar.

Über die Frage, nach welchen Kriterien die Abgrenzung des **unmittelbaren Ansetzens**

zu diesen vorbereitenden Handlungen vorzu-nehmen ist, besteht ein weiter Diskurs. In der Lit. wird dabei keine einheitliche Auffassung vertreten.⁸

Die **objektiven Theorien** stellen auf die Gefährdung des geschützten Rechtsguts ab.⁹ Die **formal-objektive Theorie** sieht das unmit-telbare Ansetzen dabei erst dann als verwirk-licht an, sobald der Täter beginnt, die tatbe-standsmäßige Handlung vorzunehmen.¹⁰ Das kann aber bedeuten, dass offensichtlich straf-würdige Verhaltensweisen straflos bleiben, solange sie noch nicht den Beginn der Tatbe-standsverwirklichung darstellen.¹¹ Nach der **materiell-objektiven Theorie** wird ein unmit-telbares Ansetzen bereits bejaht, wenn eine tatsächliche Gefahr für das geschützte Rechts-gut eingetreten ist.¹²

Insgesamt problematisch an den objekti-ven Theorien erscheint, dass ein untaugliches Ansetzen nie strafbar wäre, da bei diesem keine objektiv gefährliche Handlung vorge-nommen wird.¹³ Dies wäre allerdings nicht mit § 23 Abs. 3 vereinbar.¹⁴ Nach diesem kann das Gericht bei einem grob untauglichen Versuch die Strafe mildern oder ganz von dieser abse-hen; im Umkehrschluss ist somit ein untaugli-cher Versuch grundsätzlich strafbar.¹⁵ Ebenso würden die objektiven Theorien dem Wort-laut des § 22 eindeutig widersprechen, stellt dieser doch gerade auf das Vorstellungsbild des Täters ab.¹⁶

Die **subjektive Theorie** zieht allein dieses Vorstellungsbild des Täters heran und verzich-tet komplett auf eine objektive Betrachtung.¹⁷

³ Cornelius, in BeckOK, StGB, 66. Ed., Stand: 01.05.2025, § 22 Rn. 10.

⁴ Engländer, in NK, StGB, 6. Aufl. 2023, § 22 Rn. 49.

⁵ Zieschang, in Strafrecht AT, 7. Aufl. 2023, Rn. 445.

⁶ Cornelius, in BeckOK (Fn. 3) § 22 Rn. 11.

⁷ Cornelius, in BeckOK (Fn. 3), § 22 Rn. 11.

⁸ Zusammenfassend Hilgendorf/Valerius, Straf-recht AT, 3. Aufl. 2022, § 10 Rn.31.

⁹ Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht AT, 11. Aufl. 2024, § 30 Rn 7.

¹⁰ RGSt 70, 151, 157.

¹¹ Bosch, in TK, StGB, 31. Aufl. 2025, § 22 Rn. 26.

¹² Frank, StGB, 2. Aufl. 1901, § 43 II 1.

¹³ Hoffmann-Holland, in MüKo, StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 22 Rn. 17.

¹⁴ Vgl. Kindhäuser/Zimmermann, (Fn. 9) § 30 Rn 7.

¹⁵ Zieschang, (Fn. 5) Rn. 465.

¹⁶ Hoffmann-Holland, in MüKo (Fn. 13) § 22 Rn. 17.

¹⁷ Vgl. RGSt 72, 66.

Demnach hat der Täter dann unmittelbar angesetzt, sobald er glaubt, mit der tatbestandsmäßigen Handlung begonnen zu haben und dadurch eine unmittelbare Gefährdung des Rechtsguts zu schaffen.¹⁸ Damit ist die subjektive Theorie der Auslegungsansatz, der dem Gesetzeswortlaut am nächsten kommt,¹⁹ sie führt jedoch teilweise zu einer nicht gewollten Ausweitung der Versuchsstrafbarkeit weit in das Vorfeld der Tat.²⁰

Überwiegend wird die auch in der Rspr. angewandte **gemischt subjektiv-objektive Theorie** herangezogen.²¹ Danach setzt der Täter unmittelbar an, sobald er subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht es los“ überschreitet und objektiv – unter Zugrundelegung seiner Vorstellung – Handlungen vornimmt, die bei ungestörtem Fortgang ohne wesentliche Zwischenstufen zur Tatbestandsverwirklichung führen oder mit ihr in unmittelbarem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.²² Diese Theorie setzt sich aus der subjektiven und den objektiven Theorien zusammen und greift dabei zusätzlich noch auf die **Zwischenakttheorie** zurück. Diese sieht ein unmittelbares Ansetzen dann als gegeben, wenn zwischen dem gerade vorgenommenen Handeln und der tatbestandlich vorgesehenen Handlung keine wesentlichen Zwischenakte mehr liegen.²³ Insbesondere nicht als solcher Zwischenakt erfasst werden Handlungen, die nach dem Tatplan des Täters mit der eigentlichen Tathandlung verbunden sind, indem sie ihr zeitlich und räumlich unmittelbar vorausgehen und mit dieser bei deren Ausführung eine natürliche Einheit bilden.²⁴

Fraglich ist, ob ein noch erforderlicher

Mitwirkungsakt durch das Opfer dem unmittelbaren Ansetzen entgegensteht. Bei einem Mitwirkungsakt des Opfers wird ein unmittelbares Ansetzen dann bejaht, sobald das Opfer nach Vorstellung des Täters in den Einflussbereich des bereits vorbereiteten Tatmittels gelangt.²⁵ Diese Problematik wird auch im sog. „Pfeffertütenfall“²⁶ behandelt, in dem die Angeklagten ihr Opfer angreifen wollten, sobald es aus der Straßenbahn aussteigt. Ihnen war dabei nicht bekannt, mit welcher Straßenbahn das Opfer genau ankommen wird und sie warteten daher einige Bahnen ab. Als das Opfer nach geraumer Zeit immer noch nicht aufgetaucht war, brachen sie ihren Angriff ab. Der BGH sah hier ein unmittelbares Ansetzen als gegeben, mit der Begründung, dass „das planmäßige Handeln des Täters im ungestörten Fortgang unmittelbar zur Erfüllung des gesetzlichen Tatbestands geführt hätte.“²⁷ Weiterhin lehnte er die Autonomie des Mitwirkungsakts in diesem Fall ab. Er führte an, dass ein fehlendes Merkmal des gesetzlichen Tatbestands als gegeben gesehen wird, wenn der Täter dessen Vorliegen irrtümlich annimmt. Dies gelte auch, wenn er fälschlicherweise erwartet, das Opfer werde sich unmittelbar seinem geplanten Angriff aussetzen.²⁸ Später führte der BGH weiter aus, dass, sofern der Täter das Auftreten des Opfers lediglich für möglich, aber noch ungewiss hält, eine unmittelbare Rechtsgutgefährdung und das damit verbundene Ansetzen erst mit dem tatsächlichen Erscheinen des Opfers eintritt.²⁹

Vorliegend ist das Opfer, anders als im Pfeffertütenfall, am Tatort anwesend und es besteht nur noch eine räumliche Distanz zu

¹⁸ Hilgendorf/Valerius, (Fn. 8) § 10 Rn. 31.

¹⁹ Heger/Petzsche, in Matt/Renzkowski, 2. Aufl. 2020, § 22 Rn. 13; Hoffmann-Holland, in MüKo (Fn. 13) § 22 Rn. 7.

²⁰ Bosch, in TK, (Fn. 11) § 22 Rn. 29.

²¹ BGH NStZ 2024, 47, 48; Hoffmann-Holland, in MüKo, (Fn. 13) § 22 Rn. 112.

²² BGHSt 26, 201, 203 f.; BGH NStZ 2019, 79; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 951.

²³ Wessels/Beulke/Satzger, (Fn. 22) Rn. 951.

²⁴ BGH NJW 1980, 1759, 1760.

²⁵ BGH NJW 1997, 3453.

²⁶ Hilgendorf/Valerius, (Fn. 8) § 10 Rn. 39.

²⁷ BGH NJW 1952, 514.

²⁸ BGH NJW 1952, 514.

²⁹ BGH NJW 1997, 3453.

den Tätern. Es könnte nach der Vorstellung der Täter aber noch ein Mitwirkungsakt des Opfers, hier das Aussteigen aus dem Fahrzeug, notwendig sein. Dabei kommt es entscheidend darauf an, ob der Pkw dem Interessenten einen Schutz vermitteln kann und somit einem unmittelbaren Ansetzen entgegensteht.

Ein Argument für die gemischt subjektiv-objektive Theorie wäre, dass sie sich eng am Wortlaut des § 22 orientiert und damit konsequent an die Tätervorstellung anknüpft, es jedoch nicht dabei belässt, sondern auch eine objektive Gefährdung des Rechtsguts fordert.³⁰

Gesondert ist außerdem zu betrachten, wie das unmittelbare Ansetzen bei Mittätern i.S.d. § 25 Abs. 2 zu beurteilen ist. Auch hier gibt es verschiedene Ansichten. Nach der **Einzellösung** wird bei jedem Täter unabhängig von den anderen Tätern ein unmittelbares Ansetzen geprüft.³¹ Dabei kommt es darauf an, ob der einzelne Mittäter nach seiner Vorstellung mit der Ausführung seines eigenen Tatbeitrags beginnt.³² Im Gegensatz dazu bejaht die von der h.M. vertretene **Gesamtlösung** ein unmittelbares Ansetzen aller Mittäter gemeinsam, wenn einer der Beteiligten im Rahmen des gemeinsamen Tatplans die Schwelle zur unmittelbaren Tatbestandsverwirklichung überschreitet.³³

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH verweist den Fall zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LG zurück. Er führt als Begründung an, dass die Feststellungen des LG ein unmittelbares Ansetzen nach § 22 bei A und B nicht belegen. Dabei greift der BGH auf die gemischt subjektiv-objektive Theorie zurück. Er geht zudem davon aus, dass Mittäter einheitlich in das Versuchsstadium eintreten, sobald einer von ihnen zur

tatbestandlichen Ausführungshandlung ansetzt; er folgt also der Gesamtlösung.

In dem Beschluss führt der BGH aus, dass die vom LG getroffenen Feststellungen die subjektiven Umstände der Tat hier offenlassen. Er begründet dies damit, dass A und B bis zu ihrem Entschluss, das Vorhaben abzubrechen, durchgehend miteinander telefoniert haben. Während seines Telefonats, so der BGH, sei A nicht zu einem sofortigen Angriff in der Lage. Weiterhin sei für A noch nicht klar gewesen, welches der potenziellen Opfer das Geld mit sich führte und somit zu überfallen war. Er hätte also für die Begehung der Tat erneut einen Entschluss fassen müssen.

Zudem bleibt vorliegend offen, ob A oder B eine Handlung begonnen hatten, die bei ungestörtem Fortgang ohne wesentliche (eigene oder fremde) Zwischenschritte zur Verwirklichung des Tatbestands hätte führen können. Aus den Urteilsgründen des LG ergebe sich nicht, wie groß die Distanz der potenziellen Käufer zu A war oder ob sie aus dem Pkw ausgestiegen seien. Da der BGH es als naheliegend erachtet, dass die Interessenten sich noch im Pkw befanden, als A und B ihren Tatplan verworfen, sieht er in der Distanz und dem Schutz durch den Pkw ein Hindernis für die Gewaltanwendung. In dem Fall hätten die potenziellen Opfer sich sowohl räumlich als auch zeitlich noch außerhalb der Gefahrenzone befunden. Es bleibt also unbeantwortet, ob dem Ansetzen hier etwaige Zwischenschritte entgegenstanden. Somit verneint der BGH auch die objektiven Voraussetzungen.

Das Handeln der Täter könnte laut BGH lediglich Vorbereitungshandlungen zu den §§ 224, 250 dargestellt haben. Diese könnten den Tatbestand einer Verabredung zum Verbrechen i.S.d. § 30 Abs. 2 erfüllen, jedoch nicht dessen Versuch.

³⁰ Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, 17. Aufl. 2025, § 33 Rn. 4.

³¹ Hoffmann-Holland, in Müko (Fn. 13) § 22 Rn. 140.

³² Hilgendorf/Valerius, (Fn. 8) § 10 Rn. 43.

³³ BGH NStZ 1993, 489; Frister, StR AT, 10. Aufl. 2023, § 29 Rn. 7; Kühl, StR AT, 8. Aufl. 2017, § 20 Rn. 91f.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Die Strafbarkeit des Versuchs sowie dessen tatbestandlicher Aufbau gehören zu den zentralen Themen im allgemeinen Teil des Strafrechts und sind damit sehr examsrelevant. Der Schwerpunkt der vorliegenden BGH-Entscheidung ist die Abgrenzung des unmittelbaren Ansetzens zur lediglich vorbereitenden Handlung. Dies stellt ein in Klausuren häufig unterschätztes Problem dar, da oft vorschnell ein unmittelbares Ansetzen angenommen wird; die Versuchsstrafbarkeit dann aber aufgrund eines vermeintlichen Rücktritts abgelehnt wird.

Die zur Abgrenzung des unmittelbaren Ansetzens von reinen Vorbereitungshandlungen vertretenen Auffassungen beschäftigen sich mit der Frage, anhand welcher Kriterien das unmittelbare Ansetzen zu beurteilen ist. Die gemischt subjektiv-objektive Theorie stellt in Lit. und Rspr. die heute überwiegend vertretene Ansicht dar.³⁴ Aus diesem Grund muss der Meinungsstreit in der Klausur nicht ausführlich diskutiert werden. In problematischen Fällen empfiehlt es sich jedoch, neben der gemischt subjektiv-objektiven Theorie auch weitere Ansätze kurz darzustellen, um die h.M. argumentativ zu stützen und die Klausur insgesamt eleganter zu gestalten. Zudem bietet es sich in solchen klausurtypischen Konstellationen an, genauer auf die Vorbereitungshandlungen einzugehen, um eine trennscharfe Abgrenzung zum unmittelbaren Ansetzen vorzunehmen und damit die eigene Prüfung klar zu strukturieren. Dieser Fall zeigt besonders deutlich, dass eine klare Differenzierung zwischen bloßen Vorbereitungshandlungen und dem unmittelbaren Ansetzen notwendig ist, aber nicht stets der gesamte Streitstand angeführt werden muss.

Das Urteil bringt zudem Herangehensweisen zu zwei Problemen mit, die sowohl im Studium als auch in der Praxis auftauchen können: Das Telefonieren und die räumliche

Trennung durch ein Auto während des (vermeintlichen) Ansetzens. Nach dem BGH kann das durchgehende Telefonieren des Täters dem unmittelbaren Ansetzen entgegenstehen. Dieses Argument sollte aber immer auf den Einzelfall bezogen angewendet werden. Befinden sich bei dem Entschluss des Täters, unmittelbar anzusetzen, die Opfer noch in einem Pkw, so sieht der BGH in Distanz und Schutz durch diesen ein Hindernis gegeben, welches für die Anwendung von Gewalt noch überwunden werden muss, sofern der Angriff außerhalb des Pkw erfolgen soll.

Für die Praxis macht der Fall deutlich, dass die präzise Feststellung von beweiserheblichen Tatsachen zu den Umständen am Tatort entscheidend für die rechtliche Beurteilung des unmittelbaren Ansetzens ist, aber auch sehr kompliziert sein kann.

5. Kritik

Die Entscheidung des BGH ist insgesamt nachvollziehbar aufgebaut und stellt den durch das LG angenommenen Versuch mit guten Argumenten in Frage. Dies ist insbesondere wichtig, da der Versuch eher restriktiv ausgelegt werden soll, wird hier doch gerade die Grenze zwischen grds. vollumfänglicher Strafbarkeit und der Straffreiheit bzw. strafbaren Vorbereitungshandlungen gezogen.

Würde man über diese restriktive Anwendung hinwegsehen, könnte dies bei potenziellen Tätern einen falschen Eindruck erwecken. Die Anforderungen an das unmittelbare Ansetzen würden insofern herabgesenkt, indem bei Tätern bei bloßen Vorbereitungshandlungen eine Versuchsstrafbarkeit angenommen würde. Dadurch wäre eine tatsächliche Ausführung der Tat aus Täterperspektive attraktiver, da sie ja bereits straffällig geworden wären und sie somit immerhin eine Chance auf Taterfolg hätten. Auch soll der Versuch, wie bereits erwähnt, nur angenommen werden, wenn das Vorliegen der subjektiven

³⁴ Krey/Esser, Deutsches Strafrecht AT, 7. Aufl. 2022, § 41 Rn. 1204.

Vorstellung des Täters bzgl. seines Ansetzens abschließend festgestellt wurde. Der BGH stellt in seinem Beschluss also gleich zwei Fehler des LG fest: das Bejahren des Versuchs entgegen der noch nicht endgültig geklärten Vorstellung der Täter und die vorschnelle Annahme des Versuches generell. Ebenso positiv anzumerken ist die erneute Bestätigung der Gesamtlösung durch den BGH.

Eher negativ fallen jedoch die Argumente im Einzelnen auf. Besonders sticht die zweifelhafte Begründung hervor, das Telefonieren stehe einem möglichen Angriff entgegen. Die zentrale Frage, warum dies der Fall ist, lässt der BGH aber offen. So mag ein Angriff je nach seiner Gestalt durchaus durch das Halten eines Mobiltelefons erschwert werden. Es scheint allerdings nicht unmöglich, dem Opfer mit der freien Hand Pfefferspray in die Augen zu sprühen. Zudem ist heutzutage zu berücksichtigen, dass viele Personen über Kopfhörer, insbesondere kabellose, telefonieren und dadurch nicht in ihrer Bewegung eingeschränkt sind. Selbstverständlich ist es in diesem Fall eher unwahrscheinlich, dass A, welcher vorliegend wohl ohne Kopfhörer telefonierte, den Tatplan (den Interessenten mit Hilfe des Pfeffersprays überwältigen, ihm das Geld abnehmen) während eines Telefonats hätte ausführen können, da es dabei bereits an einem zunächst wohl notwendigen seriösen Auftreten vor dem Opfer scheitern würde. Jedoch formuliert der BGH sein Argument hier sehr allgemein, was den Anschein einer eventuell problematischen Allgemeingültigkeit der Aussage erweckt.

Auf ein potenziell erforderliches Mitwirken der Opfer oder die Vorstellung der Täter diesbezüglich (vgl. Pfeffertütenfall) geht der BGH nicht ein. So führt er an, dass Distanz und räumliche Trennung durch den Pkw die Kaufinteressenten vor einem Ansetzen schützen. Dieser Schutz hätte nach Tatplan durch die Interessenten selbst beseitigt werden müssen. Der letzte Zwischenakt (das Sprühen mit Pfefferspray) hätte jedoch wieder von A und B selbst ausgeführt werden müssen. Somit

kommt es auf eine Überwindung von Distanz und Schutz, auch durch die Kaufinteressenten, nicht an.

Wünschenswert bleibt eine Verdeutlichung des BGH, dass auch im Gespräch mit den Interessenten kein unmittelbares Ansetzen liegen konnte, da der Tatentschluss in diesem Moment bereits verworfen worden war.

Im Folgenden hätte der BGH zudem auch auf die Möglichkeit eines Rücktritts nach § 24 hinweisen können. Vorliegend bleibt jedoch aufgrund durch den BGH festgestellter Werthungs- und Darstellungslücken des LG offen, ob die Angeklagten überhaupt in das Versuchsstadium eingetreten sind. Eine Rücktrittsprüfung wäre dogmatisch daher erst auf der Grundlage neuer, belastbarer Feststellungen durch das neue Tatgericht eröffnet. Der BGH hätte auf die genannten Unstimmigkeiten eingehen können, dazu verpflichtet war er jedoch nicht.

Letztlich zeigt die Entscheidung, dass der BGH die für das Versuchsstadium relevante Schwelle bewusst hoch ansetzt und damit eine dogmatisch konsequente Linie verfolgt. Die Entscheidung überzeugt vor allem darin, die Fehlannahmen des LG hinsichtlich des unmittelbaren Ansetzens klarzustellen und den notwendigen Bezug zur subjektiven Tätvorstellung einzufordern. Auch wenn einzelne Argumentationslinien – insbesondere zur Bedeutung des Telefonats – nicht vollständig überzeugen können und Raum für Kritik lassen, zieht der BGH in seinem Urteil dennoch die richtigen Schlüsse: Es bedarf beim unmittelbaren Ansetzen des Zusammenspiels von subjektiven sowie objektiven Kriterien. Damit stärkt der BGH letztlich die Trennlinie zwischen bloßer Vorbereitung und strafbarem Versuch und erinnert daran, dass eine tragfähige Bewertung auch nur auf Grundlage tragfähiger Feststellungen möglich ist.

(Cara Frebel/Johanna Leeb)